Schutzkonzept

DRK Bewegungskindergarten

Im Schlosspark 6-8

45699 Herten

Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung



Aktualisiert: September 2026

Schutzkonzept DRK Bewegungskindergarten Herten

Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung

Seite

Inhaltsverzeichnis 2
Vorwort 3
1. Leitbild 4
1.1 Kultur der Achtsamkeit 4
1.2 Verhaltenskodex, Wertekonsens und Selbstverständnis 4
1.3 Partizipation 5
2. Rechtliche Grundlage 5
2.1 Bundeskinderschutzgesetz 6
2.2 SBG VIII 6
2.3 Kinder- & Jugendstärkungsgesetz 6
2.4 Landeskinderschutzgesetz 6
2.5 UN-Kinderrechte 6
3. Potential- und Risikoanalyse 7
3.1 Partizipative Analyse der Einrichtung 7
3.2 Identifikation von räumlichen, zeitlichen & personellen Potentialen und Risiken 7
4. Beschwerdemanagement 7
4.1 Abstimmung fester Verfahrenswege für alle Beteiligten 7
4.2 Bekanntgabe fester Ansprechpersonen (intern / extern) 9
4.3 Transparenz im Umgang mit eingehenden Beschwerden 9
4.4 Etablierung einer positiven Fehlerkultur 9
5. Personal 10
5.1 Personalauswahlverfahren 10
5.2 Erweitertes Führungszeugnis 11
5.3 Verhaltenskodex 11
5.4 Regelmäßige MA-Gespräche 11
5.5 Weiter- & Fortbildungen 11
5.6 Klare Verantwortungsbereiche 12
6. Prävention 12
6.1 Prävention: für Kinder, Eltern & Mitarbeitende 12
6.2 Fortbildungen 12
6.3 Aufklärung der Kinder über ihre Rechte 13
6.4 Sexualpädagogische Bildung als Baustein der Prävention / Sexualpädagogisches Konzept 13
7. Intervention – Maßnahmen in Krisensituationen 13
7.1 Transparente Verfahrensabläufe im Verdachtsfall (Leitung trägt die Verantwortung) 14
7.2 Feste Ansprechpersonen (intern & extern) 14
7.3 Recht auf Hilfe: ein Verdacht kann niemals alleine gelöst werden 14
8. Aufarbeitung 15
8.1 Aufarbeitungskonzept (auf organisatorischer & persönlicher Ebene) 15
8.2 Unterstützung durch Träger und externe Fachberatung 15
8.3 Begleitung der Betroffenen 15
8.4 Rehabilitationsprozesse bei „falschem“ Verdacht 15
9. Anhang 16
9.1 Liste der Ansprechpersonen & Kindertageseinrichtungen im DRK Kreisverband 16
9.2 Literaturverzeichnis 16
9.3 Mitgeltende Dokumente 17
9.4 Verhaltensampel 18
9.5 Quellen 20

Hinweis:

Mitarbeitende	Sind alle, die in der Kindertageseinrichtung arbeiten = Leitung, pädagogische Fachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Alltagshelfer und Praktikanten (egal ob männlich, weiblich oder divers)
Pädagogische MA	Dazu zählen die Leitung, ErzieherInnen, KinderpflegerInnen und Anerkennungspraktikanten
(Zahl.)	Hinweis auf Quellenangabe (siehe Anhang 9.5)

Vorwort

Der DRK-Kreisverband Recklinghausen e.V. ist Träger von insgesamt 16 Kindertageseinrichtungen, darunter drei Familienzentren, im Kreis Recklinghausen. In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von unter 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut, begleitet und gefördert.

Im DRK Bewegungskindergarten in Herten werden insgesamt 55 Kinder von insgesamt 13 pädagogischen Fachkräften betreut. Es gibt jeweils eine Gruppe mit dem Gruppentyp I, Gruppentyp II und Gruppentyp III.

Der Schutz der Kinder liegt in einem besonders ausgeprägten Maß in der Verantwortung des Trägers, der Leitungen in den Kindertageseinrichtungen und allen Mitarbeitenden vor Ort.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder und die für die Betreuung verantwortlichen Fachkräfte macht erkennbar, dass ein konzeptionelles Vorgehen zum Schutz der Kinder und ihren Rechten einen signifikanten Bestandteil für eine professionelle pädagogische Arbeit darstellt.

In den Kindertageseinrichtungen steht das Wohl eines jeden Kindes an erster Stelle. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auch auf die Kinder mit besonderem Förderbedarf (Schutzkonzept nach §37a SGB IX). Die Kindertageseinrichtungen sind ein Ort für Kinder, an dem sie sich sicher fühlen und vor jeglichen grenzverletzenden Handlungen geschützt aufwachsen und sich individuell entwickeln können.

Warum brauchen wir ein Schutzkonzept?

Das Schutzkonzept ist ein Handlungsplan, der präventive und intervenierende Maßnahmen innerhalb des Kinderschutzes umfasst.

Im Schutzkonzept werden Verantwortlichkeiten zugewiesen und klare Regeln und Verfahren benannt, die dann greifen, wenn bereits Vernachlässigung, gewalttätiges Verhalten oder Misshandlung offenkundig geworden ist.

Darüber hinaus soll dieses Schutzkonzept dazu beitragen, die Sensibilität und Aufmerksamkeit insbesondere des pädagogischen Personals für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Im Vermutungsfall hilft das Schutzkonzept durch transparente, verbindliche Verfahren und Strukturen ein schnelles und besonnenes Verfahren sicherzustellen.

Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung (detaillierte Beschreibung: siehe Anhang 9.3)

1. Erzieherische Vernachlässigung
2. (Zahn-)Medizinische Vernachlässigung
3. Emotionale Vernachlässigung
4. Körperliche Vernachlässigung
5. Unterlassene Aufsicht
6. Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung
7. Emotionale Misshandlung
8. Körperliche Misshandlung
9. Sexueller Missbrauch

Dabei muss außerdem unterschieden werden, ob es sich handelt um:

a.) Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kindertageseinrichtung
b.) Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung
c.) Verdacht auf Übergriffe unter Kindern

1. Leitbild

Das Leitbild vereint allgemeine, sowie organisationsspezifische Aspekte und bildet eine gemeinsame Grundhaltung ab, die sich durch Wertschätzung und Respekt kennzeichnet.

1.1 Kultur der Achtsamkeit

Achtsamkeit ist Wertschätzung des Augenblicks. Achtsamkeit sensibilisiert unsere Wahrnehmung nach innen wie nach außen.

Eine Kultur der Achtsamkeit ist Teil der Präventionsarbeit. Wenn alle Mitarbeitenden hinreichend wahrgenommen und unterstützt werden, ist dies ein wichtiger Aspekt des Schutzes der Kinder vor Übergriffen.

Ergänzend dazu werden Verfahren zur Partizipation und Beschwerde von Mitarbeitenden, eine wertschätzende Einrichtungskultur, gemeinsame oder einzelne Reflexionsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Stressreduktion, Veranstaltungen zu Mobbing, Stressbewältigung und Burnout sowie die Qualifizierung der Mitarbeitenden für nichtalltägliche Situationen (z.B. Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, unangemessenen diffamierenden Beschwerden, Notfälle) als wesentliche Faktoren zur Verhinderung von Überforderungssituationen angesehen.

1.2 Verhaltenskodex, Wertekonsens und Selbstverständnis

Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Mit dem Verhaltenskodex verpflichtet sich der DRK-Kreisverband Recklinghausen e. V. zu einer werteorientierten, ethischen und rechtstreuen Unternehmensführung, die für seine Mitarbeitenden die Grundlage des täglichen Handelns darstellt. Er gilt für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden im DRK-Kreisverband Recklinghausen e. V.

Dieser Verhaltenskodex ist als gemeinsames Selbstverständnis von jedem Mitarbeitenden des DRK-Kreisverbandes zu beachten. Insbesondere das Präsidium, der Vorstand und alle Führungs- und Leitungskräfte tragen die Verantwortung für die aktive Umsetzung dieses Verhaltenskodex. Sie haben in jeder Hinsicht eine Vorbildfunktion und Fürsorgepflicht zu erfüllen.

Der Verhaltenskodex dient als Basis und Orientierung für die Bewältigung ethischer und rechtlicher Herausforderungen bei der täglichen Arbeit. Er soll eine Vertrauenskultur fördern und allen Mitarbeitenden die Möglichkeit bieten, sich mit Fragen und Hinweisen in diesem Zusammenhang an ihre Vorgesetzten zu wenden. Hiermit wird ein respektvoller und vertrauensvoller Umgang untereinander gefördert und unser Wertesystem gestärkt.

(siehe Verhaltenskodex, Anhang 9.5)

1.3 Partizipation – Die Kinderstube der Demokratie

Unsere pädagogische Grundhaltung richtet sich nicht nur nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes sondern auch nach den Ausführungen im Bundeskinderschutzgesetz SGB VIII. Hier wird den Kindern und Jugendlichen ausdrücklich ein Beteiligungs-, Mitbestimmungs- und Beschwerderecht zugedacht = Partizipation. Es wurde klargestellt, dass das Recht von Kindern mitzuwirken und sich in eigenen Angelegenheiten beschweren zu können, auch in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet sein muss. Es ist Kindern damit rechtlich erlaubt, sich zu beschweren. Das Alter und der Entwicklungsstand von Kindern beeinflussen die Ausdrucksform, sowie die Auswahl der Verfahrensweise.

Pädagogische Definition „Partizipation“: „Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“.

Die Umsetzung der Partizipation in den Kindertageseinrichtungen: Jedes Kind erhält die Möglichkeit, sich aktiv und gleichberechtigt in die Gestaltung des Gruppenlebens mit einzubringen. Die Sichtweisen und die Meinungen der Kinder nehmen wir sehr ernst und schenken ihnen Anerkennung. Wir hören ihnen aktiv zu, schaffen Raum für vertrauliche Gespräche und geben ihnen die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Im täglichen Miteinander ermutigen wir die Kinder sich vor Anderen zu äußern, den eigenen Standpunkt zu verstehen und zu vertreten sowie sich selbst und andere zu akzeptieren und zu schätzen. Dadurch ermöglichen wir ihnen Zugehörigkeit zu fühlen, Demokratie zu leben und Chancenmöglichkeiten zu erfahren.

2. Rechtliche Grundlage

„Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im pädagogischen Konzept festzuhalten.“ (1.)

Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung

2.1 Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention. (2.)

2.2 SBG VIII

Das achte Sozialgesetzbuch ist die bundesrechtliche Grundlage für die gesamte Kinder- & Jugendhilfe. Folgendes ist dort verankert:

§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme. (1.)

2.3 Kinder- & Jugendstärkungsgesetz

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. (3.)

2.4 Landeskinderschutzgesetz

- Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ein Konzept zur Sicherung der Rechte sowie ihrem Schutz vor Gewalt entwickeln. Dieses Gewaltschutzkonzept muss Maßnahmen umfassen, die die Schutzbefohlenen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung schützen. (4.)

2.5 UN-Kinderrechte

Vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

- Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1)
- Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1)
- Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)
- Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12) (1.)

3. Potential- und Risikoanalyse

Kindertageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, sollen Schutzorte sein. Eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung vorhandener Schutzfaktoren und Ressourcen bildet die Basis für die (Weiter-) Entwicklung von Schutzmaßnahmen. Am Anfang des Prozesses durchgeführt, legt sie offen, wo die verletzlichen Stellen einer Kindertageseinrichtung liegen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen aufzeigen, wie sich der Schutz von Kindern verbessern lässt - etwa durch ein durchdachtes Schutzkonzept und die Veränderung von Konzepten und Strukturen. Die Durchführung der Risikoanalyse soll partizipativ mit allen Mitarbeitenden erfolgen, sowie unter Beteiligung von den Kindern. Ziel ist das Zusammenführen von unterschiedlichen Perspektiven und Eindrücken sowie die Anregung eines Dialogs hierüber.

Für die Umsetzung ist eine systematische Planung notwendig, bei der Ziele, Verfahrensweisen, Zuständigkeiten, Ressourcen und nötige Zeitperspektiven festgelegt werden.

Anhand des Fragenkatalogs setzt sich jede Kindertageseinrichtung mit dem Potential, sowie den Risiken in der eigenen Einrichtung auseinander.

Die Potential- und Risikoanalyse wird jährlich überprüft und durchgeführt.

Fragenkatalog siehe Anhang (9.3): „Potential- und Risikoanalyse zum Schutzkonzept“

3.1 Partizipative Analyse der Einrichtung

Die Potentialanalyse fragt, welche präventiven Strukturen oder Maßnahmen schon vorhanden sind, auf die das Schutzkonzept aufbauen kann.

3.2 Identifikation von räumlichen, zeitlichen & personellen Potentialen und Risiken

Durch die Bearbeitung und Auseinandersetzung mit der „Potential- und Risikoanalyse zum Schutzkonzept“ werden die räumlichen, zeitlichen und personellen Ressourcen und Risiken identifiziert. Damit werden alle Beteiligten sensibilisiert und arbeiten gemeinsam an Lösungen.

4. Beschwerdemanagement

Beschwerde und Partizipation gehören zusammen und dienen zur Etablierung einer positiven Fehlerkultur.

Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren, müssen sie im alltäglichen Leben erfahren, dass sie sich beschweren dürfen und jemand ihnen hilft.

4.1 Abstimmung fester Verfahrenswege für alle Beteiligten

a.) Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende

Je nach individueller Möglichkeit der betreffenden Kindertageseinrichtungen sollen in regelmäßigen Abständen Team- und Mitarbeitergespräche stattfinden. In diesen Gesprächen soll u.a. der Kinderschutz thematisch erfasst und bearbeitet werden. Mitarbeitende bzw. die jeweiligen Teams sollen diese Gesprächsformen nutzen können um gemeinsam,

eventuell bestehende Probleme und Unzufriedenheiten (auch innerhalb des Teams oder unter Mitarbeitenden), schwierige und herausfordernde Situationen etc. miteinander besprechen und reflektieren zu können. Da (kontinuierliche) Überlastungssituationen ebenso zu kindeswohlgefährdenden Verhalten führen kann, liegt es besonders an den Leitungskräften als auch dem gesamten restlichen Team solche Überlastungssituationen zu benennen und vorbeugende Lösungs- bzw. Handlungswege zu finden und umzusetzen.

Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende:

Regelmäßige Dienstbesprechungen, Fallbesprechungen, Supervision, kollegialer Austausch/ Beratung, Leitungspersonen, Bereichsleitung oder Vorstandsvorsitzender

b.) Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Innerhalb der Kindertageseinrichtungen nimmt der partizipative Handlungsansatz im Rahmen der Beschwerdemöglichkeiten für Kinder eine bedeutende und rechtlich bindende Funktion ein. Damit Kinder die Erfahrung machen können sich angstfrei zu beschweren, ist eine respektvolle Haltung der Mitarbeitenden in Bezug auf die emotionalen Empfindlichkeiten der Kinder unabdingbar. Jeder Mensch macht Fehler und Fehler dürfen und müssen in einer gewissen Hinsicht auch gemacht werden dürfen. Fehler müssen aber auch offengelegt und besprochen werden, was nur durch eine gesunde Fehlerkultur und die Offenheit gegenüber Verbesserungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden erfolgen kann. Diese Haltung zeichnet zum einen Professionalität aus und zum anderen unterstützt es die Kinder in ihrer Entwicklung. Reflektieren und Gestehen sich Erwachsene ein, durch das Kind angesprochenes Fehverhalten ein, fühlen sich Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit wahrgenommen und unterstützt, was elementar für die kindliche Entwicklung ist.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder:

Morgenkreis in der jeweiligen Gruppe, pädagogische MA, Leitung, Eltern/ Sorgeberechtigte

c.) Beschwerdemöglichkeiten Eltern/Sorgeberechtigte

Ein Erziehungspartnerschaftliches Verhältnis zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Pädagogischen MA ist für die tägliche pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen unabdingbar. Um dieses Verhältnis aufrecht zu erhalten, ist ein funktionierendes Beschwerdemanagement zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Pädagogischen MA von essentieller Bedeutung. Alle Beteiligten sollen das Gefühl haben, sich bei aufkommenden Problemen, Schwierigkeiten und Unwohlsein, in einem (bevorzugt) persönlichen Gespräch an das Gegenüber offen wenden zu können. Nur so können Probleme gemeinschaftlich erkannt, reflektiert und beseitigt werden.

Beschwerdemöglichkeiten Eltern/Sorgeberechtigte:

Eltern-/ Entwicklungsgespräche, Elternabende, Elternbeirat, Homepage, Kita-Infoapp, Leitung, pädagogische MA, pädagogische Fachberat, Bereichsleitung oder Vorstandsvorsitzender, Jugendamt

4.2 Ansprechpersonen (intern / extern)

Für die Mitarbeitenden:
- Leitung
- Pädagogische Fachberatung
- Bereichsleitung
- Vorstandsvorsitzender
- Compliance Beauftragter

Für die Eltern / Sorgeberechtigten:
- Pädagogischen MA
- Leitung
- Pädagogische Fachberatung
- Bereichsleitung
- Vorstandsvorsitzender
- Compliance Beauftragter

Für die Kinder:
- Pädagogischen MA
- Leitung
- Eltern / Sorgeberechtigten

(siehe auch Anhang 9.1: „Liste der Ansprechpersonen“)

4.3 Transparenz im Umgang mit eingehenden Beschwerden

Der Umgang mit Beschwerden ist im QM-Handbuch des DRK Kreisverbandes Recklinghausen e. V. festgelegt.

Durch die Transparenz wird Zufriedenheit hergestellt und die negativen Auswirkungen von Unzufriedenheit auf die Einrichtungen minimiert. Die Chancen zur Weiterentwicklung und Verbesserung sind ein wichtiges Ziel im Umgang mit Beschwerden.

4.4 Etablierung einer positiven Fehlerkultur

Fehler treten auf und sind gleichzeitig Verbesserungspotential. Entscheidend ist der richtige Umgang mit Fehlern. Die Mitarbeitenden, Kinder und Eltern werden ermutigt Fehler aufzuzeigen, um dann gemeinsam Problemlösungen zu erarbeiten und die Fehlerursache zu beheben.

5. Personal

Die pädagogische und moralische Haltung aller Mitarbeitenden in den DRK-Kindertageseinrichtungen des Kreisverbandes Recklinghausen e.V. nimmt eine signifikante Bedeutung in Bezug auf die Vorbeugung von Kindeswohlgefährdung ein.

Alle Mitarbeitende des DRK- Kreisverband Recklinghausen e.V. sind dazu verpflichtet sich an die bestehenden Verhaltensregelungen (siehe: Verhaltenskodex, Anhang 9.5) ausnahmslos zu halten. Zum Schutz der Kinder sind alle Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen in besonderer Weise dazu verpflichtet jedes Kind vor Gefährdungen in jeglicher Form zu schützen.

Alle Mitarbeitende haben den Auftrag das Recht eines jeden Kindes nach § 1631 Abs. 2 BGB „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ in ihrem pädagogischen Handeln umzusetzen und zu stärken. Sie verpflichten sich dazu ein jedes Kind sowohl vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, als auch vor Übergriffen durch andere Kinder bzw. Gleichaltrige zu schützen. In gleichem Maß sind die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen dazu angehalten auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung Acht zugeben.

Die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen haben ein unvoreingenommenes Bild von den Kindern und nehmen diese in ihrer Individualität an, wie sie sind. Sie treten ihnen respektvoll und wertschätzend gegenüber und akzeptieren individuelle körperliche sowie seelische Grenzen. Eine gewaltfreie Begleitung der Entwicklung steht im Fokus des pädagogischen Handels. Ebenso soll ein jedes Kind seine Rechte hinsichtlich der Teilhabe und Mitbestimmung erfahren und so in seiner Selbstkompetenz/-bestimmung gestärkt werden.

Die Mitarbeitenden wissen über das asymmetrische Machtverhältnis zwischen ihnen und den Kindern und sind dazu verpflichtet diese bestehende Macht nicht zu missbrauchen.

Sollte innerhalb des Teams kritische Situationen aufkommen, sind die Mitarbeitenden dazu angehalten in einer angemessenen Form den Sachverhalt zu thematisieren und eine Klärung herbeizuführen. Ebenso verpflichten sie sich dazu, Kinder, andere Mitarbeitende und Eltern/ Sorgeberechtigte zu ermutigen, bedrückende Vorkommnisse in einem vertrauensvollen Rahmen anzusprechen.

5.1 Personalauswahlverfahren

<u>Vorstellungsgespräch</u>

Das Vorstellungsgespräch nimmt eine bedeutende Funktion ein.

Die Vorstellungsgespräche werden in der Regel von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung und der Stellvertretung geführt, sodass das „Vier-Augen-Prinzip“ gewährleistet ist.

Um einen Einblick in die ethische und moralische Haltung der sich bewerbenden Person zu erhalten, werden sowohl spezifische Fragestellungen als auch mögliche Fallbeispiele aus der Praxis genannt, worauf die sich bewerbende Person antworten oder mit möglichen Handlungswegen reagieren kann.

In dem Gespräch wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung auf das erweiterte Führungszeugnis, auf den Verhaltenskodex hingewiesen, welche gleichermaßen als präventive Maßnahmen zum Kinderschutz benannt werden.

Hospitation

Sobald eine sich bewerbende Person im Gespräch überzeugen konnte, erfolgt grundsätzlich zunächst eine terminliche Absprache zur Hospitation. Während der Hospitation wird neben der verbalen und theoretischen Eignung durch gezielte Beobachtung ein Blick auf die praktische Eignung im Umgang mit den Kindern genommen.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis

Zum Beschäftigungsbeginn ist verpflichtend ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (siehe SGB VIII, §72a). Alle fünf Jahre muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis eingereicht werden.

5.3 Verhaltenskodex

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses müssen sich alle Mitarbeitenden den Verhaltenskodex durchlesen (siehe Verhaltenskodex, Anhang 9.5) und sind verpflichtet diesen einzuhalten.

5.4 Regelmäßige MA- Gespräche

Im Jahresverlauf finden regelmäßig Gespräche mit Mitarbeitenden zum Thema Schutzkonzept statt.

Darin wird u.a. über Abläufe und auch über konkrete Fälle, sowie als herausfordernd wahrgenommene Situationen besprochen.

Dazu gibt es in der Einrichtung:

- Regelmäßige Teambesprechungen
- Einzelgespräche mit der Leitung
- Beratungsgespräche mit einer InsoFa
- Jährliche Überprüfungen der Potenzial- und Risikoanalyse sowie der Verhaltensampel
- Arbeitskreis Schutzkonzept zweimal jährlich

5.5 Weiter- & Fortbildungen

Um Kinder vor Übergriffen zu schützen, müssen sich die pädagogischen MA mit den verschiedenen Themen auseinandersetzen. Dazu gibt es verschiedene Fortbildungen, die als Tagesfortbildung für das ganze Team oder als Einzelfortbildung durchgeführt werden können.

Folgende Themen und Fortbildungen werden empfohlen:

- Regelmäßige Erste-Hilfe Kurse
- Safer – Sexualpädagogische Fortbildung (z.B. mit LustLogisch, Inh. Tim Berkels)
- „Stark auch ohne Muckis“
- Fortbildung zum Thema: Positive Sprache

5.6 Klare Verantwortungsbereiche

Um Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit im Sinne des Kinderschutzes zu schaffen ist es wichtig klare Verantwortungsbereiche festzulegen.

Ein Mittel dazu ist ein gutes Einarbeitungskonzept. Die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden ist im QM-Handbuch des DRK Kreisverbandes Recklinghausen e. V. festgelegt.

Ein weiteres Mittel ist eine Verhaltensampel. Diese wird mit den Mitarbeitenden und auch mit den Kindern gemeinsam entwickelt und für die jeweilige Einrichtung angepasst.

Siehe Anhang (9.4): „Verhaltensampel“

6. Prävention

Präventionsangebote und -maßnahmen tragen dazu bei, Kinder und Jugendliche zu stärken und vor (sexualisierter) Gewalt und Übergriffen zu bewahren. Sie umfassen strukturelle und pädagogische Maßnahmen, die methodisch bzw. didaktisch unterschiedlich aufgegriffen werden können. Fokussiert wird hier die erzieherische Prävention, die vor allem in der Verantwortung von Erwachsenen liegt und sich somit an Mitarbeitende und Sorgeberechtigte richtet. Demzufolge muss zunächst eine hinreichende Verantwortungsübernahme der Erwachsenen für den Schutzauftrag gewährleistet sein. Erst dann können weitere Maßnahmen, die sich direkt an Kinder richten, sinnvoll und nachhaltig implementiert werden. Die AdressatInnen der Präventionsangebote einer Kindertageseinrichtung sind Mitarbeitende, Sorgeberechtigte und Kinder.

6.1 Prävention: für Kinder, Eltern & Mitarbeitende

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen MA ist ein fortlaufender, informativer Dialog Voraussetzung. Demnach sollten entsprechende Angebote für Eltern verschiedener Nationalitäten und Kulturkreise angeboten werden. Wichtig ist es, die Eltern in laufende Projekte und Themenschwerpunkte umfassend zu integrieren. Hierbei sollte es unterschiedliche Formen der Informationsvermittlung geben, die auf die vielfältigen Bedarfe der Eltern abgestimmt sind. Um eine gelingende nachhaltige Zusammenarbeit mit Eltern zu gewährleisten, ist auch die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der pädagogischen MA wichtig. Gute Kommunikationsfähigkeiten und eine klare Haltung erleichtern den Umgang bei herausfordernden Themen oder Problemen. Wichtig ist es grundsätzlich, die Sorgen der Eltern – begründet oder unbegründet – nicht aus den Augen zu verlieren. Nur wenn sich Eltern hinreichend ernstgenommen und gut begleitet fühlen, ist eine gemeinsame Lösung möglich.

Grundsätzlich wird einmal im Jahr mit den angehenden Schulkindern ein Selbstbehauptungskurs durchgeführt.

6.2 Fortbildungen

Bisher haben schon zwei Arbeitskreise zum Thema Schutzkonzept stattgefunden, die von der pädagogischen Fachberatung organisiert wurden, an denen Themen des Schutzkonzeptes erarbeitet wurden.

Geplant sind weitere Teamtage u.a. zum Thema Partizipation und Sexualpädagogische Erziehung sowie das Erstellen einer Verhaltensampel.

6.3 Aufklärung der Kinder über ihre Rechte

Die Rechte und Grenzen von den Kindern erarbeiten wir gemeinsam mit den Kindern im Morgenkreis. In Form eines Plakates werden die besprochenen Themen festgehalten und für die Kinder sichtbar zur Verfügung gestellt.

6.4 Sexualpädagogische Bildung als Baustein der Prävention

Körperliche/sexuelle Bildung und Erziehung als Bestandteil der pädagogischen Konzeption ermöglicht eine Transparenz nach Innen und Außen. Mitarbeitende, Eltern, Fachberatungen und Träger sind darüber informiert, wie das Team in der Einrichtung sexualpädagogisch arbeitet.

Das Sexualpädagogische Konzept wurde mit den MA zusammen erarbeitet und gilt für alle Kindergärten im DRK Kreisverband Recklinghausen e.V.

Siehe Anhang (9.3): „Sexualpädagogisches Konzept“

7. Intervention – Maßnahmen in Krisensituationen

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ähnlich schwer zu fassen, wie der Begriff des Kindeswohls. Auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Dies bedeutet in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

Da Kindeswohlgefährdungen schwierig zu definieren sind, ist es umso wichtiger, dass das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist. Nur dann können sich alle Beteiligten dieser großen Aufgabe eines gelingenden präventiven und intervenierenden Kinderschutzes in den Kindertageseinrichtungen stellen, diesem entgegenarbeiten und so (Macht-) Missbrauch, Übergriffen und Gewalttaten vorbeugen.

Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung

1. Erzieherische Vernachlässigung
2. (Zahn-)Medizinische Vernachlässigung
3. Emotionale Vernachlässigung
4. Körperliche Vernachlässigung
5. Unterlassene Aufsicht
6. Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung
7. Emotionale Misshandlung
8. Körperliche Misshandlung
9. Sexueller Missbrauch

<u>Dabei muss außerdem unterschieden werden, ob es sich handelt um:</u>

a.) Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kindertageseinrichtung
b.) Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung
c.) Verdacht auf Übergriffe unter Kindern

Die Situationen, die zur Vermutung von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung führen, können sehr vielfältig und unterschiedlich sein. Dabei ist es wichtig:

- Ruhe zu bewahren!
- Die Situation nicht zu interpretieren.
- Notieren was aufgefallen ist und was gesagt wurde. In welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde.

In der „Übersicht zum idealtypischen Ablauf in den Kindertageseinrichtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)“ ist der Ablauf vom Eingang der ersten Information bis zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt genau beschrieben.

Siehe Anhang (9.3): „Übersicht zum idealtypischen Ablauf in den Kindertageseinrichtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)“

Weitere detaillierte Abläufe werden im folgenden Kapitel beschrieben.

7.1 Transparente Verfahrensabläufe im Verdachtsfall (Leitung trägt die Verantwortung)

Die möglichen Formen der Kindeswohlgefährdung werden in dem Dokument „Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ (Siehe Anhang, 9.3) detailliert beschrieben.

Alle Ablaufdiagramme und Dokumente für die folgenden Punkte sind im Anhang hinterlegt (siehe Anhang 9.3).

Die Ablaufdiagramme, wie im Verdachtsfall vorgegangen wird, enthalten Hinweise darauf, welche Mitgeltenden Dokumente benutzt werden müssen. Dazu gehören u.a. Beobachtungshilfen oder Dokumentationen.

a.) Allgemeiner Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen
b.) Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb der Einrichtung
c.) Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung
d.) Ablauf bei Verdacht auf Übergriff / sexualisierte Gewalt unter Kindern

7.2 Feste Ansprechpersonen (intern & extern)

Ansprechpersonen im DRK-Kreisverband Recklinghausen e. V., in den Kindertageseinrichtungen und bei den verschiedenen Jugendämtern bzw. beim Landesverband sind in der Übersicht im Anhang zu finden. Siehe Anhang (9.1): „Liste der Ansprechpersonen“

7.3 Recht auf Hilfe: ein Verdacht kann niemals alleine gelöst werden

Gemäß § 8b SGB VIII haben pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(-konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).

Dies geschieht von Bundesland zu Bundesland, von Jugendamt zu Jugendamt ganz unterschiedlich.

„Führen Sie Gespräche, fordern Sie umfassende Unterstützung ein."

Die jeweiligen Jugendämter haben dazu Ansprechpersonen benannt, die in Fragen des Kinderschutzes zuständig sind. Siehe Anhang (9.1): „Liste der Ansprechpersonen"

(Diese Dokumente, wie Ablaufdiagramme und Liste der Ansprechpersonen, werden regelmäßig überprüft, bearbeitet und angepasst.)

8. Aufarbeitung

Bei der Aufarbeitung sollte allen Beteiligten Raum für Fragen und Unsicherheiten gegeben werden, die dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dienen.

Die Verantwortung für den Aufarbeitungsprozess liegt grundsätzlich bei der Leitung.

Teamintern finden dazu Teamgespräche oder Supervisionen statt. Darüber hinaus wird es ggf. Elternabende, Elternsprechstunden sowie eine Thematisierung mit den Kindern geben.

Wenn sich daraus wichtige Erfahrungen ergeben oder Fehler im Verfahren deutlich werden, die für alle Einrichtungen wichtig sind, muss es einen Austausch mit dem Vorstand, der Bereichsleitung sowie in der Leitungsrunde geben.

8.1 Aufarbeitungskonzept (auf organisatorischer & persönlicher Ebene)

Zur Aufarbeitung des Themas werden von der Leitung verschiedene Möglichkeiten organisiert, wobei alle Beteiligten Zeit und Raum für Gespräche bekommen.

Dazu kann es Teambesprechungen geben, sowie Supervisionen, einen Elternabend, Sprechstunden mit der Leitung oder auch Gesprächskreise mit den Kindern, um alles noch einmal zu thematisieren. („Reflexionsbogen Nachsorge" siehe Anhang 9.3)

8.2 Unterstützung durch Träger und externe Fachberatung

Ergeben sich wichtige Erfahrungen oder Fehler im Verfahren werden deutlich, wird der Träger und ggf. eine externe Fachberatung hinzugezogen, um das ganze Verfahren zu optimieren.

8.3 Begleitung der Betroffenen

Die Leitung führt weiterhin Gespräche mit allen Beteiligten und bietet ggf. weiterhin Hilfen an.

8.4 Rehabilitationsprozesse bei „falschem" Verdacht

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht stehenden Person. Ein ausgesprochener und in Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachts.

Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das /Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung und Beseitigung des Verdachts liegen.

Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert und zum Schluss in dem „Reflexionsbogen Nachsorge“ (siehe Anhang 9.3) festgehalten.

9. Anhang

9.1 Liste der Ansprechpersonen

INSOFA für den Kreisverband RE e.V.	**Stephanie Löer**, DRK Familienzentrum Haltern-Sythen Tel.: 02364 69711 **Stefanie Miller**, DRK Kindergarten Waltrop Tel.: 02309 544950
Kinderschutz intern	Stephanie Löer s.o.
Vorstandsvorsitzender	Michael Vaupel Tel.: 02361 9393-121 Michael.Vaupel@drk-re.de
Bereichsleitung	Andreas Krebs Tel. mobil: 01577 19 73 400 Festnetz: 02361 9393 - 518 Andreas.Krebs@drk-re.de
Pädagogische Fachberatung	Conni Lammers Tel. mobil: 01511 50 62 799 Festnetz: 02361 9393 - 138 Conni.Lammers@drk-re.de
Compliance-Beauftragter	Dr. Frederic Brandt Tel.: 02361 9393 - 0 compliance@drk-re.de
Stadt Herten	Jennifer Bielefeld Tel:02366-303459 E-Mail: j.bielefeld@herten.de

9.2 **Literaturverzeichnis** (weiterführende und vertiefende Literatur)

(In Bearbeitung)

9.3 Mitgeltende Dokumente zum Schutzkonzept (siehe QM Handbuch Kap. 4.2.1)

Allgemeine Informationen und sexualpädagogisches Konzept	
A	Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) als Übersicht
B	Sexualpädagogische Konzeption für den DRK Kreisverband Recklinghausen e.V. (Siehe QM Handbuch Kapt. 4.3)
Verschiedene Beobachtungsbögen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
C	Beobachtungsbogen bei Verdacht auf KWG
D	Kinderschutzleitlinie_Kittelschürzenkarte_Hämatome_2020-5.pdf
E	Einschätzskala Kindeswohlgefährdung
Einrichtungsspezifische Voraussetzungen	
F	Potential- und Risikoanalyse
G	Verhaltensampel (Beispiel)
Ablaufdiagramme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
H	Übersicht zum idealtypischen Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)
I	Allgemeiner Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (intern)
J	Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb der Einrichtung
K	Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung
L	Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt unter Kindern
Meldeformulare	
M	Beratungsplan intern
N	Gemeinsamer Beratungsplan / Zielvereinbarung zur Unterstützung einer Meldung (kann als Meldebogen genutzt werden)
O	Meldebögen der einzelnen Städte (siehe QM Handbuch Kap. 4.2.2)
P	Mitteilung an das Jugendamt (als Vorlage)
Aufarbeitung	
Q	Reflexionsbogen Nachsorge (Kap.8 Aufarbeitung)

9.4 Verhaltensampel

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, es ist erwünscht und erlaubt

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- Positive Grundhaltung
- Ressourcenorientiert arbeiten
- Verlässliche Strukturen
- Positives Menschenbild
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)
- Regelkonform verhalten
- Konsequent sein
- Verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe (Wärme)
- Kinder trösten
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit
- Ausgeglichenheit
- Freundlichkeit
- partnerschaftliches Verhalten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- Aufmerksames Zuhören
- Gemeinsam spielen
- Jedes Thema wertschätzen
- Angemessenes Lob aussprechen können
- Vorbildliche Sprache
- Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation
- Ehrlichkeit (ehrlich sein zu sich selbst und zum Kind)
- Authentisch sein
- Transparenz
- Echtheit
- Unvoreingenommenheit
- Fairness
- Gerechtigkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflexion
- „Nimm nichts persönlich“
- Auf die Augenhöhe der Kinder gehen
- Impulse geben
- Anleitung beim An- und Ausziehen geben
- Professionelles Wickeln
- Altersgerechte Aufklärung leisten
- Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)
- Massieren über der Kleidung
- Partizipation leben, Kinder beteiligen
- Das Nein des Kindes akzeptieren
- Zumutbares zumuten

Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- Regeln einhalten
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden
- Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen
- „Gefrühstückt wird im Bistro“
- Süßigkeiten sind verboten

Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
- „Auszeit am Tisch“
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen)
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln willkürlich ändern
- Überforderung / Unterforderung
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Nicht ausreden lassen
- Weiter machen, wenn ein Kind Stopp sagt
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- Toilettentraining durchführen
- Um Kindeswohl/ Gesundheit zu schützen ein Kind wickeln, das nicht möchte
- Aktives Einwirken auf die Sauberkeitsentwicklung (U3 rot, Ü3 gelb bis grün)
- Sich immer wieder nur mit bestimmten Kinder zurück ziehen
- Zwischen Kindern Hilfsbereitschaft untersagen (Überversorgung, Entmündigung)
- In Stresssituationen das Kind anziehen um Aufsichtspflicht zu gewährleisten / unter Zeitdruck die Selbständigkeit des Kindes in den Hintergrund stellen
- Verabredungen nicht einhalten
- Lügen
- Stigmatisieren
- Ständiges Loben und Belohnen
- (Bewusstes) Wegschauen
- Keine Regeln festlegen
- Anschnauzen
- Rumschreien
- Rumkommandieren
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Wut an Kindern auslassen
- Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)
- Unsicheres Handeln
- Eltern / Familie beleidigen
- Kind festhalten (wenn es andere Schlägt, wenn Gefahr besteht
- Das Kind zum Essen überreden
- Ausnahmen von der gesunden Ernährung machen
- Grundbedürfnisse für das Kind einschätzen
- Zum Mitmachen zwingen (nachdrücklich auffordern)
- Antwort verlangen
- Besondere Regeln für einzelne Kinder haben (längerer Zeitraum)
- Die Gruppe über das Kind stellen

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:

- Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?
- Wo sind meine eigenen Grenzen?

Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Dieses Verhalten geht nicht, ist immer falsch, Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- Zwingen
- Schlagen
- Strafen
- Einsperren
- Angst machen und bedrohen
- Sozialer Ausschluss
- Vorführen
- Nicht beachten
- Diskriminieren
- Bloßstellen
- Lächerlich machen
- Pitschen / kneifen
- Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)
- Essen verweigern
- Essenentziehen als Strafe
- Zum Essen zwingen
- Konsequenzen ohne Vorankündigung durchziehen
- Kind von der ErzieherIn abhängig machen
- Kind bewusst klein halten, in der Entwicklung hemmen
- Misshandeln
- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- Konflikt mit Eltern am Kind auslassen
- Private Unausgeglichenheit am Kind auslassen
- Bedürfnisse der ErzieherIn über die des Kindes stellen
- Schubsen
- Isolieren / fesseln / einsperren
- Zu lange Spielpausen als Strafe einsetzen (Kind ignorieren)
- Schütteln
- Medikamentenmissbrauch
- Vertrauen brechen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
- Mangelnde Einsicht
- Es zu einem Kräftemessen zwischen ErzieherIn und Kind kommen lassen
- konstantes Fehlverhalten
- sich bei einem Fehler nicht entschuldigen
- Küssen
- Grundsätzlich Videospiele in der Kita
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten
- Fotos von Kindern ins Internet stellen

9.5 Quellen

Verhaltenskodex des DRK-Kreisverbandes:

https://www.kv-recklinghausen.drk.de/unser-kreisverband/selbstverstaendnis/verhaltenskodex-unseres-kreisverbandes.html

(1.) Aus: Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf (lvr.de) (abgerufen: 22.09.2022)

(2.) Siehe: BMFSFJ - Das Bundeskinderschutzgesetz (abgerufen:22.09.2022)

(3.) Siehe: BMFSFJ - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) (abgerufen: 22.09.2022)

(4.) Aus: „Meilenstein für den Kinderschutz“: Landtag verabschiedet Landeskinderschutzgesetz | Land.NRW (abgerufen: 22.09.2022)